Bekanntmachung
der Neufassung der Örtlichen Bauvorschrift
über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen

Aufgrund des § 2 der Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen vom 01.12.2017 wird nachstehend der Wortlaut der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen in der seit dem 22.02.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.
Die Neufassung berücksichtigt die

1. die mit Wirkung vom 03.01.1998 in Kraft getretene Satzung vom 04.12.1997
2. die am 10.01.2004 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen vom 27.01.2003.
3. die am 22.02.2018 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen vom 01.12.2017.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 12. 07.2017 (GVBl. S. 375) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Holzkirchen, den 15.02.2018
Markt Holzkirchen

Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für Einfriedungen und zum Schutz von ortsbildprägenden Bäumen von bebauten und bebaubaren Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, innerhalb von Splittersiedlungen im Außenbereich sowie im Geltungsbereich von die Zulässigkeit von Vorhaben regelnden Bebauungsplänen, wenn in den Bebauungsplänen auf diese Vorschrift verwiesen wird.

§ 2 Gestaltung von Einfriedungen

1. Einfriedungen müssen sich in Gestaltung und Material in das ortsübliche Erscheinungsbild einfügen. Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen.

2. Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sowie entlang von Wohnwegen sind nur in Form von Holzzäunen (senkrechte Staketen, senkrechte bzw. waagrechte Bretter) und Metallzäunen (senkrechte und waagrechte Metallstäbe) zulässig. Staketen und Bretter sind mit einem Abstand von mindestens 5 cm zueinander zu setzen. Im Ortsbereich Holzkirchen sind entlang der Ortsdurchfahrten überörtlicher Straßen auch Sockelmauern und gemauerte bzw. betonierte Zaunsäulen bzw. als schmiedeeisernes Gitter zulässig.

3. Für rückwärtige und seitliche Einfriedungen zu Nachbargrundstücken dürfen neben den in

Absatz 2 genannten Einfriedungen auch Maschendrahtzäune verwendet werden.

4. In Gewerbegebieten sind die Einfriedungen als Maschendraht- bzw. Metallgitterzäune zu gestalten.

5. Einfriedungen sollen hinterpflanzt werden. Es dürfen hierfür nur standortheimische Laubgehölze verwendet werden.

§ 3 Höhe der Einfriedungen

1. Es sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,10 m zulässig.

2. In Gewerbegebieten sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

3. In den Sichtflächen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

4. Hecken und sonstige Anpflanzungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und in einem Abstand von weniger als 2 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 1,8 m, in den Sichtflächen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen öffentlicher Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

§ 4 Baumschutz

Auf den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke dürfen für das Straßen- , Orts- oder Landschaftsbild bedeutende Laubbäume ohne Zustimmung der Gemeinde nicht beseitigt oder beschädigt werden.
Eine Beschädigung liegt vor, wenn nicht fachgerechte Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßen- und Siedlungsbild einfügen. §§ 2 und 3 gelten nicht für Einfriedungen, welche nicht vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind oder nicht in die freie Landschaft wirken

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten Geboten und Verboten zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:
Die Neufassung der Satzung wurde am 15.02.18 in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 21.02.18 durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Holzkirchen, den 21.02.18
Markt Holzkirchen

Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister